



TRBS 2121-1

Das Kürzel für mehr Sicherheit im Gerüstbau

INHALT

TRBS 2121-1 – Das Kürzel für mehr Sicherheit im Gerüstbau	03
In aller Kürze – Die wichtigsten Regeln der TRBS 2121-1	03
Begriffsbestimmungen – Worauf bezieht sich die TRBS 2121-1?	04
Vor dem Aufbau – Vorbereitungen für den Gerüstaufbau	05
Der Standsicherheitsnachweis – solide Grundlage für sichere Gerüste	05
Die Montageanweisung – Bei komplexen Gerüsten Pflicht	06
Der Plan für den Gebrauch – die Gebrauchsanleitung fürs Gerüst	07
Beim Aufbau, Umbau und Abbau – Hier muss alles sitzen	07
Absturzsicherung oder Auffangeinrichtung?	07
Die PSAgA – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	08
Transport von Gerüstbauteilen – wann brauche ich einen Kran oder Aufzug?	09
Kennzeichnung des Gerüsts – Was muss sie beinhalten?	09
Fachkundige Person & fachlich geeignete Beschäftigte – was ist der Unterschied?	10
Der Gebrauch des Gerüsts – Sicherheit im Einsatz	11
Allgemeine Informationen zum Gebrauch des Gerüsts	11
Zugänge zum Gerüst	11
Sicherung des Gefahrenbereichs	11
Der Sonderfall fahrbare Gerüste	11
Prüfung und Inaugenscheinnahme – der krönende Abschluss	12
Prüfung nach dem Auf- und Umbau eines Gerüsts	12
Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen	12
Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle	12
Checkliste für die TRBS 2121-1	13

TRBS 2121-1

DAS KÜRZEL FÜR MEHR SICHERHEIT IM GERÜSTBAU



Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Qualität sind drei wichtige Voraussetzungen für eine gute Gerüstlösung. Ein wirklich gutes Gerüst muss jedoch auch und vor allem eins sein: absolut sicher für diejenigen, die es benutzen. Dafür sollen die Rahmenbedingungen der verbindlichen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“ TRBS 2121-1 sorgen.

Wir möchten Ihnen mit diesem Dokument einen übersichtlichen und leicht verständlichen Überblick über die Regeln der TRBS 2121-1 geben. Am Ende des Dokuments finden Sie eine Checkliste, mit der Sie bei allen neuen Gerüstprojekten unkompliziert prüfen können, ob Sie die Sicherheitsanforderungen für ein gutes Gerüst erfüllen. Fangen wir jedoch von vorne an – mit der überarbeiteten Fassung dieser „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“.

IN ALLER KÜRZE

DIE WICHTIGSTEN REGELN DER TRBS 2121-1

- ❗ Ab einer Höhe von fünf Metern hat der Gerüstzugang über eine Treppe, einen Aufzug oder eine Transportbühne zu erfolgen – nicht über eine Leiter!
- ❗ Beim Aufbau, Umbau oder Abbau von Gerüsten muss – im Falle einer durchgehenden Gerüstflucht – auf der obersten Gerüstetage mindestens ein einteiliger Seitenschutz oder ein Montagesicherungsgeländer installiert sein.
- ❗ Die Verwendung von „Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“ (PSAgA) ist nur unter Ausnahmebedingungen erlaubt.
- ❗ Der Gerüstersteller muss der fachkundigen Person (die alle Gerüstarbeiten überwacht) und den Beschäftigten eine Montageanweisung vorlegen.
- ❗ Die Funktionskontrolle am Gerüst darf nur eine fachkundige Person durchführen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

WORAUF BEZIEHT SICH DIE TRBS 2121-1?

Die TRBS 2121-1 gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten bei der Verwendung von Gerüsten. Gerüste werden definiert als „vorübergehend errichtete Baukonstruktionen veränderlicher Länge, Breite und Höhe, die an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinandergenommen werden können.“

Spezifisch geht es um Arbeitsgerüste, also Gerüste, „von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können.“ Diese Gerüste müssen also nicht nur die Mitarbeiter tragen, die von dort aus arbeiten, sondern auch ihre Werkzeuge und das jeweils für die Arbeiten erforderliche Material.

Folgende Gerüstbauarten unterliegen den Bestimmungen der TRBS 2121-1:

- | | |
|--|--|
| ✓ Fassadengerüste (DIN EN 12810:2004-03) | ✓ Hängegerüste (DIN 4420-3:2004-03) |
| ✓ Raumgerüste (DIN 4420-3:2004-03) | ✓ Fahrbahre Gerüste (DIN 4420-3:2004-03) |

Aber Vorsicht: Nicht alles, was ähnlich wie ein Gerüst aussieht, unterliegt auch automatisch der TRBS 2121-1.

Die in diesem Dokument besprochenen Regeln gelten nicht für folgende Arbeitsmittel:

- | | |
|---|-----------------|
| ✗ Fahrbahre Arbeitsbühnen Raumgerüste | ✗ Konsolgerüste |
| ✗ Schalungen, Tragkonstruktionen, Traggerüste | ✗ Bockgerüste |

VOR DEM AUFBAU

VORBEREITUNGEN FÜR DEN GERÜSTAUFBAU

Alle Schutzmaßnahmen im Rahmen der TRBS 2121-1 zielen darauf ab, drei bestimmte Merkmale eines Gerüstsystems sicherzustellen:

- ✓ Standsicherheit: Ein Umstürzen des Gerüsts soll ausgeschlossen sein.
- ✓ Sichere Erreichbarkeit: Das Gerüst muss über einen sicheren Zugang erreichbar sein.
- ✓ Absturzsicherung: Das Gerüst muss über Einrichtungen verfügen, die einen Absturz vom Gerüst verhindern.

DER STANDSICHERHEITSNACHWEIS

SOLIDE GRUNDLAGE FÜR SICHERE GERÜSTE

Sicherheit beginnt natürlich schon vor dem Aufbau eines Gerüsts. Damit ein Gerüst überhaupt brauchbar ist, muss seine Standsicherheit nachgewiesen werden. Bei Gerüsten in allgemein anerkannten Regelausführungen kann der Standsicherheitsnachweis auf verschiedene Arten erbracht werden. Beispielsweise:

- ✓ wenn eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das jeweilige Gerüstsystem, erteilt durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vorliegt.
- ✓ wenn ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt oder eine Zustimmung im Einzelfall auf Grundlage der Bauordnungen der Länder erbracht wird.
- ✓ wenn eine Gerüstkonfiguration nach DIN 4420-3:2004-03 („Arbeits- und Schutzgerüste - Teil 1: Schutzgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“) errichtet wurde.

Bei Gerüsten, die nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet wurden, muss ein Standsicherheitsnachweis auf Grundlage der Technischen Baubestimmungen der Länder erbracht werden. Die Technischen Baubestimmungen der Länder finden sich in der [Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen](#) (MVV TB).

DIE MONTAGEANWEISUNG

BEI KOMPLEXEN GERÜSTEN PFLICHT

Je nach Komplexität des zu errichtenden Gerüsts muss der Gerüstersteller (der für die Erstellung des Gerüsts verantwortliche Arbeitgeber) eine Montageanweisung erstellen bzw. diese von einer fachkundigen Person erstellen lassen.

Die Montageanweisung ist der Plan für den Auf-, Um- und Abbau des Gerüsts. Sie muss der fachkundigen Person, die die Gerüstarbeiten beaufsichtigt sowie den Beschäftigten am Verwendungsort vorliegen und sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- ✓ Grundmaße des einzurüstenden Objektes
- ✓ Gerüstbauart
- ✓ Last- und Breitenklassen
- ✓ Aufstandsfläche
- ✓ Abstände zum Gebäude, zur Traufe, etc.
- ✓ Art und Anzahl der Zugänge (mindestens alle 50 Meter)
- ✓ Bekleidungen des Gerüsts
- ✓ Verankerung und Verankerungsgrund, Abstützung, Abspannung oder Ballastierungen bei freistehenden Gerüsten
- ✓ Vertikaltransport (mit Aufzug oder von Hand?)
- ✓ Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz (z. B. Geländer, persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz)
- ✓ Kennzeichnung und Absperrung des äußeren Gefahrenbereiches während der Montagearbeiten
- ✓ Einflüsse aus der Umgebung (Gefahrstoffe, öffentlicher Verkehr, etc.)
- ✓ Art und Ort der Kennzeichnung des fertiggestellten Gerüsts
- ✓ Name der fachkundigen Person (Aufsichtführender) des Gerüsterstellers
- ✓ Bei Abweichungen von der allgemein anerkannten Regelausführung: etwaige ergänzende Angaben
- ✓ Zeitpunkt der Prüfung
- ✓ Name der zur Prüfung befähigten Person

DER PLAN FÜR DEN GEBRAUCH

DIE GEBRAUCHSANLEITUNG FÜRS GERÜST

Der sogenannte Plan für den Gebrauch ist bedeutend knapper gehalten als die eventuell erforderliche Montageanweisung. Sie muss vom Gerüstersteller zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht allen Beschäftigten am Verwendungsort vorliegen.

Der Plan für den Gebrauch des Gerüsts enthält:

- ✓ Name und Anschrift des Gerüsterstellers
- ✓ Last- und Breitenklassen
- ✓ Gerüstbauart
- ✓ Art, Anzahl und Lage der Zugänge
- ✓ Etwaige Verwendungsbeschränkungen

BEIM AUFBAU, UMBAU UND ABBAU

HIER MUSS ALLES SITZEN

Beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten müssen Beschäftigte ebenso gegen Absturz geschützt sein, als wäre das Gerüst bereits in Verwendung. Die TRBS 2121-1 setzt durchgängig vor allem auf technische und organisatorische Maßnahmen zur Absturzsicherung und Gefahrenvermeidung – erst wenn diese technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgrund bestimmter Gegebenheiten nicht durchführbar sind, wird auf persönliche Schutzmaßnahmen gesetzt.

Absturzsicherung oder Auffangeinrichtung?

Prinzipiell zunächst immer eine Absturzsicherung. Dabei handelt es sich um eine technische Schutzmaßnahme, die als Seitenschutz ausgeführt werden muss.

1. Vor dem vertikalen Handtransport von Gerüstbauteilen muss in dem jeweiligen Gerüstabschnitt in den Gerüstfeldern mindestens ein zweiteiliger Seitenschutz (Geländer und Zwischenholm) vorhanden sein.
2. Auf der obersten Gerüstlage und bei durchgehender Gerüstflucht muss für den Horizontaltransport von Bauteilen mindestens ein einteiliger Seitenschutz (oder Montagesicherungsgeländer) verwendet werden.

Nur wenn eine Absturzsicherung gemäß diesen Punkten nicht möglich ist, müssen Auffangeinrichtungen verwendet werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn bauliche Gegebenheiten (Balkone, Erker, etc.) es so vorgeben oder weil besondere Gerüstbauarten zum Einsatz kommen, die eine Absturzsicherung nicht erlauben.

Eine Auffangeinrichtung kann ein Schutzgerüst oder ein Schutznetz sein.

- ✓ Anforderungen an Schutzgerüste:
DIN 4420-1 | 2004-03
- ✓ Anforderungen an Schutznetze:
DIN EN 1263-1:2015-03

DIE PSAGA

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG GEGEN ABSTURZ

Wo technische Maßnahmen zur Absturzsicherung nicht greifen, weil zum Beispiel die baulichen Gegebenheiten es nicht zulassen, kommt die „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz“ (PSAgA) zum Einsatz – und auch nur dann, wenn weder Absturzsicherung noch Auffangeinrichtung möglich sind. Dann ist sie allerdings Pflicht. Auch bei Raumgerüsten, Gerüsttreppen und Treppentürmen, Überbrückungskonstruktionen, auskragenden Gerüstbauteilen und Hängegerüsten ist die PSAgA Pflicht.

Bestimmungsgemäße Verwendung der Schutzausrüstung

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die PSAgA bestimmungsgemäß verwendet wird.

Damit das möglich ist, muss der Arbeitgeber folgende Bedingungen gewährleisten:

- ✓ Vorhandensein geeigneter Anschlagpunkte
- ✓ besondere Gefährdungsbeurteilung
- ✓ gesonderte Unterweisung der Beschäftigten zur ordnungsgemäßen Verwendung der PSAgA (inklusive Durchführung erforderlicher Rettungsmaßnahmen, nachdem die Schutzausrüstung zum Einsatz kommen musste).

Was sind geeignete Anschlagpunkte für die PSAgA?

Geeignete Anschlagpunkte:

- ✓ liegen grundsätzlich oberhalb des Beschäftigten
- ✓ bei längenorientierten Gerüsten in mindestens 1 Meter Höhe über der Standfläche des Beschäftigten

Für gewöhnlich finden sich in der Gebrauchsanleitung des Gerütherstellers Hinweise für geeignete Anschlagpunkte. Wenn PSAgA zum Einsatz kommt, ist auch ein Schutzhelm mit Kinnriemen Pflicht, der mit einer Festigkeit von bis zu 250 Newton (25 daN) ausgestattet ist.

TRANSPORT VON GERÜSTBAUTEILEN

WANN BRAUCHE ICH EINEN KRAN ODER AUFZUG?

Auch beim Transport der Gerüstbauteile muss der Arbeitgeber Maßnahmen treffen, um die Beschäftigten nicht zu gefährden.

Wenn ein Gerüst

- ✓ mehr als drei Gerüstlagen hat
- ✓ **oder** bei einer Längenabwicklung des Gerüsts bis 10 Meter und einer Gerüsthöhe (Belaghöhe über Abstellfläche) von über 14 Metern

muss der Arbeitgeber geeignete Arbeitsmittel zur Gewährleistung der Sicherheit anbieten. Zu diesen Arbeitsmitteln gehören beispielsweise Kräne, Bauaufzüge oder Seilrollenaufzüge.

Eine **Ausnahme von dieser Regel** bilden Einfamilienhäuser mit einer Höhe bis zu 7 Metern und maximal zwei Nutzungseinheiten von insgesamt maximal 400 m². Höhe beschreibt hier das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem noch ein Aufenthaltsraum möglich wäre (kleine Speicher zählen also bspw. nicht dazu).

Wenn der Aufbau des Gerüsts über vertikalen Handtransport erfolgt, muss in jeder Gerüstlage ein Beschäftigter im gesicherten Gerüstfeld stehen.

KENNZEICHNUNG DES GERÜSTS

WAS MUSS SIE BEINHALTEN?

Für die spätere Prüfung und Inaugenscheinnahme des Gerüsts ist eine Kennzeichnung notwendig. Diese befindet sich am besten direkt am Zugang zum Gerüst – vorgeschrieben ist ihre Position jedoch nicht.

Die Gerüstkennzeichnung muss folgende Informationen beinhalten:

- ✓ Name, Adresse, Telefonnummer des Gerüsterstellers
- ✓ Gerüstbauart
- ✓ Last- und Breitenklasse
- ✓ Angaben über eventuelle Nutzungsbeschränkungen
- ✓ Warnhinweise
- ✓ Datum der letzten Prüfung

FACHKUNDIGE PERSON & FACHLICH GEEIGNETE BESCHÄFTIGTE

WAS IST DER UNTERSCHIED?

Für den Auf-, Um- und Abbau eines Gerüsts brauchen Sie eine fachkundige Person genauso wie fachlich geeignete Beschäftigte. Aber worin liegt der Unterschied?

Fachkundige Personen müssen vom Arbeitgeber mit der Erstellung des Gerüsts beauftragt werden. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich beispielsweise auf:

- ✓ Erstellung und Aktualisierung der Montageanweisung
- ✓ Erstellung und Aktualisierung des Plans für den Gebrauch
- ✓ Aufsicht über die Auf-, Um- und Abbauarbeiten

Fachkundige Personen des Gerüsterstellers sind beispielsweise:

- ✓ Gerüstbaumontageleiter
- ✓ geprüfte Gerüstbau-Obermonteure
- ✓ geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer
- ✓ geprüfte Poliere
- ✓ Gerüstbaumeister
- ✓ Personen im Bauhandwerk, die die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gerüstbau aufweisen.

Übrigens: Es muss nicht unbedingt nur eine fachkundige Person die oben beschriebenen Arbeiten ausführen. Auch mehrere Personen können – bei entsprechender Eignung – diese Aufgaben übernehmen.

Fachlich geeignete Beschäftigte beaufsichtigen die Auf-, Um- und Abbauarbeiten nicht, sondern führen diese durch. Gerüste dürfen ausschließlich von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, um- und abgebaut werden. Fachlich geeignete Beschäftigte haben eine oder mehrere entsprechende Unterweisungen erhalten und ...

- ✓ verstehen den Plan für den Auf-, Um- oder Abbau des betreffenden Gerüsts,
- ✓ sind sicher im Auf-, Um- oder Abbau des Gerüsts,
- ✓ treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Absturzgefahren und herabfallende Gegenstände,
- ✓ kennen die Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass das Wetter die Sicherheit von Gerüst und Beschäftigten beeinträchtigen könnte,
- ✓ kennen die zulässigen Belastungen des Gerüsts,
- ✓ kennen alle anderen Gefahren, die mit dem Auf-, Um- und Abbau des Gerüsts verbunden sind.

Wer eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gerüstbauer-Handwerk oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Bauhandwerk, welche die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gerüstbau beinhaltet, besitzt, gilt als fachlich geeignet. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, aber in Abhängigkeit des zu errichtenden Gerüsts schon mehrjährige praktische Berufserfahrung besitzt und mit den Arbeiten des Gerüstbau-Handwerks sowie den unterschiedlichen Gerüstarten und Maschinen vertraut ist, kann ebenfalls als fachlich geeigneter Beschäftigter gelten.

DER GEBRAUCH DES GERÜSTS

SICHERHEIT IM EINSATZ

Allgemeine Informationen zum Gebrauch des Gerüsts:

- ✓ Jede Gerüstlage, die als Arbeits- und Zugangsbereich genutzt werden kann, muss auch durch einen Seitenschutz gesichert sein.
- ✓ Wenn es erforderlich ist, den Seitenschutz vorübergehend zu entfernen, müssen Maßnahmen gegen Absturz entsprechend ihrer Rangfolge getroffen werden: Absturzsicherung, Auffang-einrichtung, PSAG. Der Seitenschutz muss, sobald es wieder möglich ist, auch wieder montiert werden.
- ✓ Wenn der horizontale Abstand zwischen der Kante einer Belagfläche und einer tragfähigen, ausreichend großen Fläche des Bauwerkes nicht mehr als 30 Zentimeter beträgt, sind hier keine Schutzmaßnahmen gegen Absturz erforderlich.

ZUGÄNGE ZUM GERÜST

Mindestens alle 50 Meter muss es einen Zugang zu den hochgelegenen Arbeitsplätzen auf dem Gerüst geben. Diese müssen ergonomisch und sicher begangen werden können. Leitern sind grundsätzlich möglich; allerdings sollten Aufzüge, Transportbühnen und Treppen bevorzugt werden. Ist eine Ebene per Aufzug, Transportbühne oder Treppe erschlossen, dürfen von dort maximal zwei weitere, nicht umlaufende Gerüstlagen mit innenliegenden Leitern begangen werden. Der Zugang über innenliegende Leitern ist bis zu einer Höhe von 5 Metern oder bei der Arbeit an Einfamilienhäusern zulässig.

SICHERUNG DES GEFAHRENBEREICHS

Wenn bestimmte Bereiche eines Gerüsts nicht verwendbar oder betretbar sind – vor allem also beim Auf-, Um- und Abbau des Gerüsts – müssen diese Bereiche mit dem Verbotsschild D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gekennzeichnet werden. Außerdem müssen Absperrungen angebracht werden, die den Zugang zu diesen Bereichen verhindern.

DER SONDERFALL FAHRBARE GERÜSTE

Fahrbare Gerüste (nicht fahrbare Arbeitsbühnen) unterliegen bestimmten gesonderten Vorschriften:

- ✓ Sie müssen durch eine geeignete Vorrichtung gegen unbeabsichtigtes Fortbewegen gesichert sein.
- ✓ Sie dürfen nicht bewegt werden, wenn sie gerade verwendet werden.
- ✓ Wenn es nicht zu vermeiden ist, dass ein fahrbares Gerüst bewegt wird, während sich jemand darauf befindet (z. B. zur Steuerung), muss für angemessenen Schutz aller Beteiligten gesorgt sein.
- ✓ Ballastierungen müssen – falls sie notwendig sind – entsprechend sicher angebracht werden.

PRÜFUNG UND INAUGENSCHENNAHME DER KRÖNENDE ABSCHLUSS

PRÜFUNG NACH DEM AUF- UND UMBAU EINES GERÜSTS

Die Verantwortung für ein sicheres Gerüst liegt beim Gerüstersteller. Mit einer Abnahmeprüfung (bzw. deren Protokoll) kann der Gerüstersteller die Sicherheit eines Gerüsts gegenüber seinem Nutzer und außenstehenden Personen nachweisen.

Im Grunde genommen läuft eine **korrekte Prüfung nach TRBS 1201** „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ wie folgt ab:

1. Ist-Zustand ermitteln
2. Ist-Zustand und Soll-Zustand miteinander abgleichen
3. Abweichungen des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand bewerten

PRÜFUNG NACH AUSSERGEWÖHNLICHEN EREIGNISSEN

Nicht nur beim Auf- und Umbau, sondern auch nach außergewöhnlichen Ereignissen, die Schäden am Gerüst verursachen könnten, muss eine Prüfung durchgeführt werden.

Zu diesen außergewöhnlichen Ereignissen zählen beispielsweise Unfälle, längere Zeiträume ohne Benutzung, Veränderungen am Gerüst oder in dessen Nähe, sowie Naturereignisse (schwere Stürme und Regenfälle, Erdbeben, Vereisungen, starke Schneefälle, Hagel etc.).

Wer ist zur Prüfung berechtigt?

Nur eine zur Prüfung befähigte Person darf für die Prüfung eines Gerüsts beauftragt werden. Zu dem Personenkreis der zur Prüfung befähigten Person gehören zum Beispiel Gerüstbaumontageleiter, geprüfte Gerüstbau-Obermonteure, geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer, geprüfte Poliere, Gerüstbaumeister und Personen im Bauhandwerk, die die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gerüstbau aufweisen.

Die Person, die die Prüfung durchführt, muss das Ergebnis der Prüfung aufzeichnen und am Einsatzort mindestens (!) bis zur nächsten Prüfung aufbewahren.

INAUGENSCHENNAHME UND FUNKTIONSKONTROLLE

Der Arbeitgeber, der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten durch Beschäftigte gebrauchen lässt, muss zuvor eine Inaugenscheinnahme und – falls erforderlich – eine Funktionskontrolle durchführen bzw. durch eine qualifizierte Person durchführen lassen.

Im Abgleich mit dem Plan für den Gebrauch, auf Grundlage der Kennzeichnung des Gerüsts und eventuell vor dem Hintergrund eines Prüfprotokolls, muss dabei die Eignung des Gerüsts festgestellt werden. Die Wirksamkeit der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen wird dabei ebenfalls kontrolliert.

Wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ein Gerüst benutzen, muss jeder Arbeitgeber eine eigene Inaugenscheinnahme durchführen bzw. durchführen lassen. Auch Dritte können stellvertretend für den Arbeitgeber mit Inaugenscheinnahmen beauftragt werden, sofern die Person dazu qualifiziert ist.

CHECKLISTE 1/2

FÜR DIE TRBS 2121-1



Vor dem Aufbau:

Hat das Gerüst einen Standsicherheitsnachweis?

Wird eine Montageanleitung benötigt?

Vorhanden? Ja Nein

Gibt es einen Plan für den Gebrauch?

Name und Anschrift des Gerüsterstellers: _____

Last- und Breitenklassen: _____

Gerüstbauart: _____

Art, Anzahl und Lage der Zugänge: _____

Etwasige Verwendungsbeschränkungen: _____

Beim Aufbau:

Seitenschutz vorhanden?

Wenn nicht möglich: Auffangeinrichtung vorhanden? Ja Nein

Wenn nicht möglich: PSAgA vorhanden? Ja Nein

Geeignete Anschlagpunkte vorhanden? Ja Nein

liegen grundsätzlich oberhalb des Beschäftigten

bei längenorientierten Gerüsten in mindestens 1 Meter Höhe über der Standfläche des Beschäftigten

Schutzhelm mit Kinnriemen vorhanden?

Mehr als drei Gerüstlagen oder mehr als 14 Meter Höhe bei Längenabwicklung bis 10 Meter?

Kran oder Aufzug vorhanden? Ja Nein

Ausnahme Einfamilienhäuser mit einer Höhe bis zu 7 Metern und maximal zwei Nutzungseinheiten von insgesamt maximal 400 m².

Gerüstkennzeichnung vorhanden?

Name, Adresse, Telefonnummer des Gerüsterstellers: _____

Gerüstbauart: _____

Last- und Breitenklasse: _____

Angaben über eventuelle Nutzungsbeschränkungen: _____

Warnhinweise: _____

Datum der letzten Prüfung: _____

CHECKLISTE 2/2

FÜR DIE TRBS 2121-1



Beim Gebrauch des Gerüsts:

- Zugang alle 50 Meter vorhanden?
 - innenliegende Leitern nur bis 5 Meter Höhe oder bei Einfamilienhäusern
- eventuelle Gefahrenbereiche gesichert?

Prüfung und Inaugenscheinnahme:

- zur Prüfung befähigte Person anwesend?
- Ist-Zustand ermitteln
- Ist-Zustand und Soll-Zustand abgleichen
- Abweichungen des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand bewerten
- entsprechend korrigieren
- Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durchgeführt?
- Gab es außergewöhnliche Ereignisse, die die Stabilität des Gerüsts gefährden könnten?
 - erneute Prüfung